

Kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV)

Änderung vom 17.02.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **824.761**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [824.761](#) Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14.10.2009 (KLSV) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung gestattet Ausnahmen für die Erschliessung kleiner Teile von Bauzonen nach Artikel 30 LSV.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

² Die kantonalen Fachstellen nach Artikel 3 Absatz 2 erteilen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV.

³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilt die Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV, wenn die Immissionsgrenzwerte von verschiedenen Lärmarten überschritten werden.

Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Bern, 17. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer